

## **Das neue Recht des Zahlungsverkehrs**

### **– Problemschwerpunkte für die Praxis –**

Vortrag bei der Juristischen Gesellschaft Bremen e.V. und der Handelskammer Bremen  
am 30. August 2010

### **Thesepapier**

Das neue Zahlungsdiensterecht hat einige alte Streitfragen gelöst, dafür aber auch neue geschaffen. Wieder andere erscheinen in neuem Licht.

**1.** Im Überweisungsrecht wird die Fehlüberweisung wegen falscher Kontodaten einer der wesentlichen Problemschwerpunkte bleiben. Die gesetzliche Regelung in § 675r BGB, nach der Zahlungsvorgänge anhand von Kundenkennungen ausgeführt werden dürfen, hat nur scheinbar für klare Verhältnisse gesorgt.

**a)** Die den Kreditinstituten vom Gesetz gewährte Möglichkeit, Zahlungsaufträge nach Maßgabe der Kundenkennung auszuführen, entbindet die Kreditinstitute nicht von der Pflicht, Fehlüberweisungen bereits im Vorfeld durch Verwendung solcher Kundenkennungen zu vermeiden, die durch Integration von Sicherheitsmerkmalen – insbesondere einer leistungsfähigen Prüfziffer – in einem automatisierten Verfahren die Ausführung des Zahlungsauftrags bei Eingabe falscher Kontodaten bereits bei der Bank des Überweisenden unterbinden.

**b)** Die in den Überweisungs-AGB der deutschen Kreditwirtschaft enthaltenen Klauseln, nach denen die Bankleitzahl und Kontonummer – ohne derartiges Sicherheitsmerkmal – als Kundenkennung im Sinne des Gesetzes gelten, benachteiligen den Kunden unangemessen und sind deshalb gemäß § 307 Abs. 1 BGB insoweit unwirksam, wie *allein* auf diese Kundenkennung gestützt der Zahlungsauftrag ausgeführt werden soll.

**2.** Die Neuordnung des Lastschriftrechts hat insbesondere Auswirkungen auf die Erfüllung im Valutaverhältnis und die daran anknüpfenden Fragen des Bereicherungsausgleichs, des Fortbestandes von Sicherheiten für per Lastschrift (zunächst) getilgte Schulden sowie der Insolvenzfestigkeit der Lastschrift.

**a)** Da der SEPA-Lastschrift – anders als der herkömmlichen Einzugsermächtigungslastschrift – ein autorisierter Zahlungsauftrag des Zahlers zugrunde liegt, erbringt – ebenso wie bei der Überweisung – im Deckungsverhältnis die Schuldnerbank mit Ausführung des Auftrags eine Leistung an den Schuldner, der seinerseits zur Erfüllung der Verbindlichkeit im Valutaverhältnis an den Gläubiger leistet. Bei Mängeln des Deckungs- und/oder Valutaverhältnisses vollzieht sich der Bereicherungsausgleich deshalb grundsätzlich in den jeweiligen Leistungsbeziehungen, also übers Eck.

**b)** Von der Unwiderruflichkeit des konkreten Zahlungsauftrags und der damit verbundenen Irreversibilität des Leistungsvorgangs ist die Frage zu trennen, ob der Zahler – wie bei der SEPA-Basislastschrift – über einen selbständigen Rückforderungsanspruch i.S.v. § 675x Abs. 2 BGB die Zahlung zurückerlangen kann. Die Rückzahlung erfolgt über einen vom Zahlungsempfänger der Erstzahlung in der Inkassovereinbarung autorisierten Zahlungsauftrag in umgekehrter Richtung.

c) Da der BGH bei Einlösung der SEPA-Basislastschrift von einer durch das Rückzahlungsverlangen (§ 675x Abs. 2 BGB) auflösend bedingten Erfüllung im Valutaverhältnis ausgeht, müssen die bisherigen Sicherheitenverträge, insbesondere Eigentumsvorbehalte, nicht an die neue Rechtslage angepasst werden. Die akzessorischen Sicherheiten erlöschen zwar zunächst durch die Erfüllung, leben jedoch automatisch bei Eintritt der auflösenden Bedingung wieder auf. Dadurch wird verhindert, dass der Gläubiger gleichzeitig Geld *und* Sicherheit verliert.

d) Zur Absicherung der vom BGH – vorbehaltlich einer Insolvenzanfechtung – festgestellten Insolvenzfähigkeit der SEPA-Lastschrift und einer daran zukünftig orientierten Einzugsermächtigungslastschrift sollte nicht nur § 377 Abs. 1 BGB, sondern auch § 377 Abs. 2 BGB im Grundsatz analog angewendet, letztere Regelung aber in solchen Fällen teleologisch reduziert werden, in denen der Schuldner aus aner kennenswerten Gründen von seinem Rückforderungsanspruch i.S.v. § 675x Abs. 2 BGB Gebrauch macht.

**3.** Die Zahlung mit Kreditkarte im Telefon- und Mailorderverfahren wird auch im neuen Zahlungsdienstrecht ein Problemschwerpunkt bleiben.

a) Dem Kreditkarteninhaber ist nach Angabe seiner Kreditkartendaten am Telefon, per Email oder im Internet trotz der in § 675p BGB angeordneten Unwiderruflichkeit des Zahlungsauftrags nicht generell die Möglichkeit genommen, die (endgültige) Belastung seines Kreditkartenkontos mit dem Zahlungsbetrag zu verhindern, weil eine Rückforderung trotz Unwiderruflichkeit des konkreten Zahlungsvorgangs in Betracht kommt (siehe These 2 b).

b) Kreditkartenzahlungen sind jedenfalls im Telefon- und Mailorderverfahren „Lastschriften“ im Sinne der Legaldefinition in § 1 Abs. 4 ZAG. Die Regelung zum Rückforderungsanspruch in § 675x Abs. 2 BGB ist deshalb auf derartige Zahlungen anwendbar.

c) Der generelle Ausschluss eines Rückforderungsanspruchs des Karteninhabers in den AGB der Kreditkartenherausgeber ist gemäß § 307 Abs. 2 Satz 2 BGB unwirksam. Er widerspricht dem Grundprinzip des Auftragsrechts, dass der Auftrag erst unwiderruflich wird, wenn der Beauftragte irreversible Dispositionen getroffen hat. Derartige Dispositionen des mit der Zahlung beauftragten Kreditkartenherausgebers gibt es nur bei Zahlungen im Präsenzgeschäft, weil insoweit der Kartenherausgeber dem Vertragsunternehmen die Zahlung garantiert. Da es im Telefon- und Mailorderverfahren – wenn überhaupt – nur sehr beschränkte Zahlungszusagen gegenüber den Vertragshändlern gibt, ist bei fehlender Bindung des Kartenherausgebers ein Rückforderungsanspruch des Karteninhabers im Wege ergänzender, am Auftragsrecht orientierter Vertragsauslegung anzuerkennen.

d) Das Telefon- und Mailorderverfahren sollte in der Zukunft am SEPA-Basislastschriftverfahren orientiert und – ebenso wie dort – ein befristetes, aber voraussetzungsloses Rückforderungsrecht des Zahlers vorgesehen werden.

**4.** Das neue Recht bedingt auch in anderen Bereichen des Bankrechts Änderungen der bisher von der h.M. anerkannten Grundsätze.

a) Die Entgeltrechtsprechung des XI. Zivilsenats des BGH ist zu korrigieren, weil das neue Recht eine verursachergerechte Bepreisung der Bankkunden ausdrücklich erlaubt.

b) Die Rechtsprechung wird erstmals vom Gesetzgeber aufgerufen, eine unmittelbare Kontrolle der Angemessenheit von Preisen im Bankbereich durchzuführen.

c) Die Rechtsfigur des weitergeleiteten Auftrags in Ziff. 3 Abs. 2 AGB-Banken ist spätestens seit der Neufassung des Zahlungsdiensterechts nicht mehr zu halten.